

Heilberufe/Heilhilfsberufe An- und Abmeldung (Art. 10, Art. 16 GDG)

Angehörige der gesetzlich geregelten Heilberufe, für die keine berufsständische Kammer eingerichtet ist, haben vorbehaltlich des Art. 16 Abs. 1 Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - GDG).

Zur unverzüglichen Meldung beim Gesundheitsamt Weilheim-Schongau sind daher alle Personen verpflichtet, die einen gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberuf selbständig/freiberuflich im Landkreis Weilheim-Schongau ausüben.

Dies gilt u.a. für:

- Desinfektoren
- Diätassistenten
- Ergotherapeuten
- Hebammen/Entbindungspfleger
- Heilpraktiker
- Logopäden
- Masseur/ Medizinische Bademeister
- Orthoptisten
- Physiotherapeuten
- Podologen

Erforderliche Unterlagen:

- Jeweiliger Meldebogen für die Anmeldung gesetzlich geregelter Heilberufe (siehe Formulare)
- Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder zum Führen der Berufsbezeichnung (Vorlage im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie)
- Eine Bescheinigung über das Vorliegen einer angemessenen Haftpflichtversicherung

Ambulante pflegerische Tätigkeiten nach Art. 16 GDG

Erforderliche Unterlagen:

- Meldebogen für krankenpflegerische Tätigkeiten in ambulanten Pflegediensten
- Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen der Heilberufsbezeichnung (Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie)
- Die leitende Pflegekraft ist zu benennen

Für Personen, die nicht über die Erlaubnis zum Führen einer Heilberufsbezeichnung verfügen:

- Beschreibung des beruflichen Werdegangs
- Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate, Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie)
- Ärztliches Zeugnis, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist (nicht älter als 3 Monate, Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie)

Wer im Rahmen eines ambulanten Pflegedienstes Pflegekräfte beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Kosten:

Die Anmeldung ist kostenfrei.

Bestätigung für die Krankenkassen: 15 Euro

Wir möchten Sie auf das seit 01.03.2020 geltenden Masernschutzgesetz aufmerksam machen. Es gilt für alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden und in einem humanmedizinischen Beruf tätig sind (§ 20 IfSG i. V. m. § 23 IfSG)!

Jegliche Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben (z. B. personenbezogene Daten, Praxisverlegung, Beendigung der Tätigkeit) müssen dem Gesundheitsamt Weilheim-Schongau ebenfalls unverzüglich gemeldet werden (Art. 10, 16 GDG).

Stand: 4/2023